

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. August 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2016.GEF.705
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Universitäre Psychiatrische Dienste Bern: Klinikinformationssystem mit integrierter elektronischer Patientenakte. Zusatzkredit

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Grundzüge der Vorlage.....	2
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	4
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen.....	4
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	4
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	4
7	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	4
8	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation	4
9	Antrag.....	4

1 Zusammenfassung

Mit GRB 0420 vom 3. Juni 2009 wurden den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (UPD) die Anschaffung und der Betrieb eines Klinikinformationssystems (KIS) mit integrierter elektronischer Patientenakte (EPA) bewilligt. Die Kosten dafür wurden auf CHF 1'158'610.-- veranschlagt, die Finanzierung erfolgte zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen.

Aufgrund personeller Engpässe auf Ebene Geschäftsleitung UPD und Projektleitung KIS/EPA mussten nicht geplante Massnahmen (insbesondere Beizug von externen Fachpersonen) ergriffen werden, um das Projekt inhaltlich und zeitlich nicht zu gefährden.

Weil anfänglich der effektive Mehrbedarf nicht klar festzulegen war und die Bestrebungen zur erfolgreichen Realisierung des Projekts im Vordergrund standen, wurde es versäumt, rechtzeitig einen diesbezüglichen Zusatzkredit zu beantragen bzw. bewilligen zu lassen. Die damalige Geschäftsleitung der UPD hatte beschlossen, die zusätzlichen und nicht budgetierten Massnahmen über die Laufende Rechnung zu finanzieren bzw. zu buchen. Die Finanzkontrolle bemängelte dieses Vorgehen in ihrem Bericht zur Dienststellenprüfung UPD 2015.

Mit vorliegendem Antrag soll der zusätzliche Kreditbedarf nachträglich vom finanzkompetenten Organ bewilligt werden lassen.

2 Rechtsgrundlagen

Damaliges Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005 (SpVG), Artikel 12 und 29 bzw. heutiges Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013, Artikel 35 und 58ff.

Damalige Spitalversorgungsverordnung vom 30. November 2005 (SpVV), Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c, 47, 51, 52 und 57 bzw. heutige Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013, Artikel 20.

Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), Artikel 46, 48 Absatz 1 und 54.

Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV), Artikel 150.

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Mit GRB 0420 vom 3. Juni 2009 wurde den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (UPD) die Anschaffung und der Betrieb eines Klinikinformationssystems (KIS) mit integrierter elektronischer Patientenakte (EPA) bewilligt. Die Kosten dafür wurden auf CHF 1'158'610.-- veranschlagt, die Finanzierung erfolgte zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Nach Vorlage der Ausgabenbewilligung schrieben die UPD im Januar 2010 die Einführung des KIS/EPA öffentlich aus und erteilten im Mai 2010 der Firma AGFA Health Care den Zuschlag. Die Inbetriebnahme des Systems war auf den 1. Juni 2012 geplant. Gemäss Projektantrag sollte die Projektorganisation so gestaltet werden, dass es einen UPD-internen Projektleiter sowie einen Projektleiter von Seiten des Auftragnehmers geben sollte. Ersterem oblag die Leitung des Projekts. Das Projekt konnte schliesslich im Februar 2011 gestartet werden.

Aufgrund von personellen Engpässen (mehrere Wechsel in der Geschäftsleitung, Wechsel der Projektleitung sowie Weggang weiterer Projektmitarbeitenden) war der Projekterfolg stark gefährdet. Die damalige Geschäftsleitung der UPD stellte im November 2012 fest, dass das Projekt sowohl zeitlich wie kostenmässig bereits nicht mehr dem Projektplan entsprach. Sie

reorganisierte das Projekt mit dem Ziel, Ende 2012 definitiv über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Eine der Varianten war der Projektabbruch. Ein solcher hätte jedoch den Start eines neuen Projektes zur Folge gehabt und die Einführung eines KIS um Jahre zurückgeworfen. Die politischen, betrieblichen und personellen Folgen eines solchen Entscheides hielt die damalige Geschäftsleitung deshalb nicht für vertretbar. Ausserdem wären mit einem Projektneustart sehr hohe Kosten verbunden gewesen.

Die damalige Geschäftsleitung der UPD beschloss deshalb, fehlende interne Ressourcen mit externen zu ersetzen und die Projektleitung einer externen Beratungsfirma zu übertragen. Diese Kosten waren allerdings nicht im GRB 0420/2009 berücksichtigt, wobei der effektive Mehrbedarf im Zeitpunkt des Entscheides kaum abschliessend absehbar war.

Schliesslich fielen folgende Mehrkosten für die Umsetzung des Projekts KIS/EPA UPD an:

Externe Projektleitung	CHF 856'000.--
Zusatzkosten der Systemlieferantin	CHF 422'334.--
Verschiedene weitere Aufwendungen (Laufende Rechnung)	CHF 139'415.--
Mehrkosten insgesamt	CHF 1'417'749.--

Dank der raschen Reaktion der damaligen Geschäftsleitung konnte KIS/EPA in den UPD eingeführt und ab April 2014 in Betrieb genommen werden.

Angesichts des sehr weit fortgeschrittenen Projektstandes und in Anbetracht des drohenden Projektausstiegs der Lieferantin haben die UPD seinerzeit gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (BSG 731.21) bzw. Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (BSG 731.2) entschieden, die Aufträge freihändig zu vergeben sowie auf eine Veröffentlichung auf simap.ch zu verzichten.

Leider versäumte es die Geschäftsleitung, die GEF über diese Entwicklung zu informieren und die dadurch verursachten Mehrkosten vom zuständigen Organ in Form eines Zusatzkredites bewilligen zu lassen, da für sie die Bestrebungen zur erfolgreichen Realisierung des Projekts absolut im Vordergrund standen. Anstelle eines Zusatzkredites über die gesamten Mehrkosten wurden für einzelne Teilaufträge separate Ausgabenbewilligungen in Kompetenz des Betriebs ausgestellt. Ausserdem ist die Projektabrechnung noch pendent.

Die Finanzkontrolle hat in ihrem Bericht zur Dienststellenprüfung UPD im vergangenen Jahr das Fehlen eines Zusatzkredites des finanzkompetenten Organs beanstandet und dessen nachträgliches Einholen verlangt. Zudem hat sie seitens UPD Massnahmen verlangt, dass für derartige Kostenüberschreitungen künftig rechtzeitig die erforderlichen Zusatzkredite eingeholt werden.

Der letztgenannten Forderung haben die UPD bereits Rechnung getragen, indem sie z.B. intern bei den verantwortlichen Stellen das Bewusstsein für die geltenden Regelungen verstärkt haben.

Der Forderung nach dem Zusatzkredit im konkreten Geschäft soll mit vorliegendem Antrag nachgekommen werden. Allerdings kann es nur noch um die formale Genehmigung der bereits getätigten (Mehr-)Ausgaben gehen.

Der Antrag erfolgt aufgrund verschiedener Abklärungen, welche die GEF nach Eingang des Prüfberichts noch bei Finanzkontrolle und Finanzkommission vorgenommen hatte, erst zum heutigen Zeitpunkt. Ein materieller Schaden ist durch die Verzögerung nicht entstanden.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Der Zusatzkredit liegt in der Zuständigkeit des Grossen Rates. Allerdings besteht kein Handlungsspielraum mehr, da die Ausgaben bereits getätigt wurden. Es geht mit vorliegendem Beschluss somit um die formale Genehmigung der Ausgabe.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Keine Bemerkungen.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Vorlage hat keine Auswirkungen mehr auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum, da die Ausgaben bereits in früheren Jahren getätigt und in der Rechnung des Kantons belastet wurden.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine Auswirkungen.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Keine Auswirkungen.

8 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation

Es wurden keine externen Konsultationen durchgeführt.

9 Antrag

Die GEF beantragt dem Regierungsrat bzw. dem Grossen Rat, den vorliegenden Beschlussentwurf zu genehmigen.

Beilagen

- GRB 0420/2009